

# Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.11.2018

<b>Beschluss:</b> <b>Br-20-460/18</b>	<b>TOP:</b> <b>Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2010 der Stadt Brück (rd. 5 min.)</b>  <b>Beschluss:</b> Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt  <b>den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 für die Stadt Brück</b>  auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286)  <b>Abstimmung:</b> Anwesende :12 Ja-Stimmen :12 Nein-Stimmen :0 Enthaltungen :0 befangen :0 Abstimmung :beschlossen
--	--

<b>Beschluss:</b> <b>Br-30-400/18</b>	<b>TOP:</b> <b>Antrag zur Änderung der Baumschutzsatzung (BaumSchSa) (CDU-Fraktion) (rd. 5 min.)</b>  <b>Beschluss:</b> Die Brücker Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf der 2.Änderungssatzung der Baumschutzsatzung, vom 25.03.2014, wie folgt als Satzung:  Der § 1 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:  <b>§ 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich</b>  (1) Diese Satzung gilt für die Stadt Brück ausschließlich des Ortsteiles Baitz. Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches beschränkt sich die Satzung auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne für die Stadt Brück. Der Schutzbereich der Satzung erstreckt sich auf öffentliche und private Flächen. (2) Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Bäumen zur Sicherung des Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Gehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft. Der Charakter der Stadt Brück als grüner, ländlich geprägter Ort soll durch diese Satzung erhalten und weiter entwickelt werden. (3) Diese Satzung gilt nicht für: a) Bäume auf Waldflächen im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zweck dienen, c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGB I S. 210) in der
--	--

jeweils geltenden Fassung,  
d) Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) sowie abgestorbene und abgebrochene (Kronenverlust) Bäume,  
e) Obstbäume sowie Kiefern, Fichten, Tannen, Douglasie und Lärchen.  
(4) Andere naturschutzrechtliche Gehölzregelungen (z.B. in Schutzgebieten, für Alleen, Streuobstbestände) bleiben von der Satzung unberührt.

Der § 2 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

## **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang aufgrund § 8 Abs. 2 BbgNatSchAG in Verbindung mit §§ 22 (1),

29 (1) BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 125 cm, dies entspricht einem Stammdurchmesser von 40 cm, der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm ab dem Stammfuß zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang

unmittelbar darunter maßgebend.

2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von jeweils 40 cm aufweisen,

3. Bäume ohne begrenzenden Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, nach der Eingriffsregelung dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften gepflanzt wurden.

Der § 6 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

## **§ 6 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung aufgegeben. Alle Nadelbäume sind im Verhältnis 1:1 durch Bäume zu ersetzen. Alle Laubbäume sind im Verhältnis der nachfolgenden Tabelle durch Laubbäume zu ersetzen. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist es freigestellt, die Pflanzqualität zu bestimmen. Die Ersatzpflanzung muss mindestens 2-jährig (1+1) bei gesicherter Herkunft (Baumschule) nachzuweisen sein.

<b>Stammumfang in cm</b>	<b>Anzahl der Ersatzbäume</b>
125 - 140	1
141 - 180	2
181 - 220	3
mehr als 220	4

Weisen zu beseitigende Bäume erhebliche Vitalitätsschäden auf, kann der Umfang der Ersatzpflanzungen auf die Hälfte reduziert werden. Jedoch ist mindestens ein Ersatzbaum zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 5 Jahre nach Pflanzung einen guten, d.h. der Baumart entsprechendem, Kronenaufbau und Zuwachs aufweist. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten in diesem Zeitraum zu gewährleisten. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.

Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr, nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig.

Die Amtsverwaltung legt im Benehmen mit dem Bürgermeister fest, wo die Ersatzpflanzung im Stadtgebiet bzw. den Ortsteilen ausschließlich des Ortsteiles Baitz vorzunehmen ist. Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Amtsverwaltung umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten maßstäblichen Lageplan unter Angabe der Baumart aufzuzeigen. Die

	<p>Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.</p> <p>(2) Für jedes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbare Gehölz wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides fällig ist.</p> <p>Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität.</p> <p>Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Erwerbspreis des Baumes in Baumschulqualität (ortsüblicher Preis bei Ballenware), mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste.</p> <p>Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Die Berechnung erfolgt inklusive des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt zu entrichten.</p> <p>Sie ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen und Gehölzen, sowie den Grundstückserwerb zur Durchführung von Ersatzpflanzungen in der Stadt Brück zu verwenden.</p> <p>Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden. Hat ein Dritter Maßnahmen im Sinne des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, so ist der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück zu dulden.</p> <p>Die Erfüllung der Verpflichtungen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach den vorstehenden Absätzen geht auf den Rechtsnachfolger über.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <table> <tr><td>Anwesende</td><td>:12</td></tr> <tr><td>Ja-Stimmen</td><td>:11</td></tr> <tr><td>Nein-Stimmen</td><td>:0</td></tr> <tr><td>Enthaltungen</td><td>:1</td></tr> <tr><td>befangen</td><td>:0</td></tr> <tr><td>Abstimmung</td><td>:beschlossen</td></tr> </table>	Anwesende	:12	Ja-Stimmen	:11	Nein-Stimmen	:0	Enthaltungen	:1	befangen	:0	Abstimmung	:beschlossen
Anwesende	:12												
Ja-Stimmen	:11												
Nein-Stimmen	:0												
Enthaltungen	:1												
befangen	:0												
Abstimmung	:beschlossen												

<b>Beschluss:</b> <b>Br-20-461/18</b>	<p><b>TOP:</b> <b>Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors (rd. 5 min.)</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2010.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <table> <tr><td>Anwesende</td><td>:12</td></tr> <tr><td>Ja-Stimmen</td><td>:12</td></tr> <tr><td>Nein-Stimmen</td><td>:0</td></tr> <tr><td>Enthaltungen</td><td>:0</td></tr> <tr><td>befangen</td><td>:0</td></tr> <tr><td>Abstimmung</td><td>:beschlossen</td></tr> </table>	Anwesende	:12	Ja-Stimmen	:12	Nein-Stimmen	:0	Enthaltungen	:0	befangen	:0	Abstimmung	:beschlossen
Anwesende	:12												
Ja-Stimmen	:12												
Nein-Stimmen	:0												
Enthaltungen	:0												
befangen	:0												
Abstimmung	:beschlossen												

<b>Beschluss:</b> <b>Br-20-475/18</b>	<p><b>TOP:</b> <b>Zustimmung - Beschleunigung Jahresabschlüsse (Art. 18 § 1 Abs. 1) (rd. 5 min.)</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt, die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016 nach Maßgabe des "Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und</p>
--	---

	<p>Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse" in vereinfachter Form (ohne Teilrechnungen, Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Forderungs-, und Verbindlichkeitenübersicht) zeitlich gemeinsam mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 aufzustellen.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p>Anwesende :12  Ja-Stimmen :12  Nein-Stimmen :0  Enthaltungen :0  befangen :0  Abstimmung :beschlossen</p>
--	---

<p><b>Beschluss:</b> Br-30-456/18</p>	<p><b>TOP:</b> <b>Änderung Flächennutzungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan (PV-Anlage) - Aufstellungsbeschluss (rd. 5 min.)</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemäß § 12 BauGB wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für Teilflächen der Flurstücke 51/2 und 52/2 der Flur 3 in der Gemarkung Neuendorf aufgestellt. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Realisierung einer Photovoltaikfreiflächenanlage bis 750 kWp angrenzenden an die Bundesautobahn A9.</li> <li>2. Parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (rechtskräftig seit 10. Juni 2011) durchgeführt.</li> <li>3. Für die Durchführung der Verfahren schließt die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag mit einem Vorhabenträger. Der Stadt entstehen keine Kosten.</li> <li>4. Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück bekannt gemacht.</li> </ol> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p>Anwesende :12  Ja-Stimmen :12  Nein-Stimmen :0  Enthaltungen :0  befangen :0  Abstimmung :beschlossen</p>
---	--

<p><b>Beschluss:</b> Br-30-464/18</p>	<p><b>TOP:</b> <b>Aufhebung Verfahren: Bebauungsplan "Gartenweg - Trebitz" sowie Rücktritt vom städtebaulichen Vertrag (rd. 5 min.)</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt den Rücktritt vom städtebaulichen Vertrag mit den Vorhabenträgern entsprechend § 6 Abs. 1 des Vertrages (Br-30-362/17 vom 21. September 2017).</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p>Anwesende :12  Ja-Stimmen :12  Nein-Stimmen :0  Enthaltungen :0  befangen :0  Abstimmung :beschlossen mit Änderungen</p>
---	--

<p><b>Beschluss:</b> <b>Br-30-347/17</b></p>	<p><b>TOP:</b> <b>Bebauungsplan Thomas-Müntzer-Straße und 4. Änderung Flächennutzungsplan - Aufhebungsbeschluss (rd. 5 min.)</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt die Einstellung des vierten Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan (Br-30-62/14 vom 19. Februar 2015) sowie des Bebauungsplanverfahrens "Thomas-Müntzer-Straße" (Br-30-81/15 vom 19. Februar 2015).</p> <p>Der Beschluss wird entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brück bekannt gemacht.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <table> <tr><td>Anwesende</td><td>:11</td></tr> <tr><td>Ja-Stimmen</td><td>:11</td></tr> <tr><td>Nein-Stimmen</td><td>:0</td></tr> <tr><td>Enthaltungen</td><td>:0</td></tr> <tr><td>befangen</td><td>:1</td></tr> <tr><td>Abstimmung</td><td>:beschlossen</td></tr> </table>	Anwesende	:11	Ja-Stimmen	:11	Nein-Stimmen	:0	Enthaltungen	:0	befangen	:1	Abstimmung	:beschlossen
Anwesende	:11												
Ja-Stimmen	:11												
Nein-Stimmen	:0												
Enthaltungen	:0												
befangen	:1												
Abstimmung	:beschlossen												

<p><b>Beschluss:</b> <b>Br-30-465/18</b></p>	<p><b>TOP:</b> <b>Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße" (rd. 5 min.)</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Für die Flurstücke 355/2, 356/2, 357/2, 358/2, 359/2, 953 und 954 der Flur 3 in der Gemarkung Brück wird ein Bebauungsplan aufgestellt.</li> <li>Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung "Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße".</li> <li>Das Verfahren wird entsprechend § 13 a BauGB durchgeführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird verzichtet.</li> <li>Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden innerhalb des Siedlungsgebietes.</li> <li>Zur Durchführung wird ein städtebaulicher Vertrag mit einem Vorhabenträger geschlossen. Der Stadt entstehen keine Kosten.</li> <li>Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück bekannt gemacht.</li> </ol> <p>Bemerkung: Auf Grund des " 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Stadtverordnete weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:</p> <p>_____</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <table> <tr><td>Anwesende</td><td>:11</td></tr> <tr><td>Ja-Stimmen</td><td>:11</td></tr> <tr><td>Nein-Stimmen</td><td>:0</td></tr> <tr><td>Enthaltungen</td><td>:0</td></tr> <tr><td>befangen</td><td>:1</td></tr> <tr><td>Abstimmung</td><td>:beschlossen</td></tr> </table>	Anwesende	:11	Ja-Stimmen	:11	Nein-Stimmen	:0	Enthaltungen	:0	befangen	:1	Abstimmung	:beschlossen
Anwesende	:11												
Ja-Stimmen	:11												
Nein-Stimmen	:0												
Enthaltungen	:0												
befangen	:1												
Abstimmung	:beschlossen												

<p><b>Beschluss:</b> Br-30-466/18</p>	<p><b>TOP:</b> <b>Städtebaulicher Vertrag B-Plan "Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße" (rd. 5 min.)</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Amtsdirektor mit dem Abschluss des anliegenden städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße“.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <table> <tr><td>Anwesende</td><td>:11</td></tr> <tr><td>Ja-Stimmen</td><td>:11</td></tr> <tr><td>Nein-Stimmen</td><td>:0</td></tr> <tr><td>Enthaltungen</td><td>:0</td></tr> <tr><td>befangen</td><td>:1</td></tr> <tr><td>Abstimmung</td><td>:beschlossen</td></tr> </table>	Anwesende	:11	Ja-Stimmen	:11	Nein-Stimmen	:0	Enthaltungen	:0	befangen	:1	Abstimmung	:beschlossen
Anwesende	:11												
Ja-Stimmen	:11												
Nein-Stimmen	:0												
Enthaltungen	:0												
befangen	:1												
Abstimmung	:beschlossen												

<p><b>Beschluss:</b> Br-30-474/18</p>	<p><b>TOP:</b> <b>Wohnblock Straße des Friedens 43-45a – Ermächtigung Auftragsvergabe Bauleistung Sanierung Deckendämmung OG und Sanierungsarbeiten Balkone (rd. 5 min.)</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück ermächtigt den Amtsdirektor zur Auftragsvergabe nach erfolgter beschränkter Ausschreibung für die Teilmassnahmen im Rahmen der Sanierung Wohnblock Straße des Friedens 43 - 45a -</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sanierung Deckendämmung OG</li> <li>• Komplettsanierung Balkonbereiche Straßenseite.</li> </ul> <p><u>Finanzierung</u> Wirtschaftsplan der Stadt Brück 2018 Kostenstelle 110105 - Straße des Friedens 43 - 45a - 111.000 Euro</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <table> <tr><td>Anwesende</td><td>:12</td></tr> <tr><td>Ja-Stimmen</td><td>:11</td></tr> <tr><td>Nein-Stimmen</td><td>:0</td></tr> <tr><td>Enthaltungen</td><td>:1</td></tr> <tr><td>befangen</td><td>:0</td></tr> <tr><td>Abstimmung</td><td>:beschlossen</td></tr> </table>	Anwesende	:12	Ja-Stimmen	:11	Nein-Stimmen	:0	Enthaltungen	:1	befangen	:0	Abstimmung	:beschlossen
Anwesende	:12												
Ja-Stimmen	:11												
Nein-Stimmen	:0												
Enthaltungen	:1												
befangen	:0												
Abstimmung	:beschlossen												

<p><b>Beschluss:</b> Br-30-473/18</p>	<p><b>TOP:</b> <b>Sanierung und Ausbau Dachgeschoss KITA "Hasenbande" II.BA - Ermächtigung zur Auftragsvergabe Los 1 - Los 7 (rd. 5 min.)</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück ermächtigt den Amtsdirektor zur Auftragsvergabe nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung für die Baumaßnahme II.BA - Sanierung und Ausbau Dachgeschoß KITA "Hasenbande" in 14822 Brück, Straße der Jugend 6</p> <p>Los 1 - Trockenbau / Maurer / Putz Los 2 - Tischler Los 3 - Elektro Los 4 - Maler / Bodenbelag Los 5 - Heizung / Sanitär Los 6 - Metallbau Los 7 - Außenanlagen (Anpassung Ausgänge etc.).</p>
---	---

	<p><u>Finanzierung:</u>  Produkt 36510.785100 - Auszahlung für Hochbaumaßnahmen  Ausgaben  Ansatz 253.750,00 Euro  verfügbar 212.303,64 Euro</p> <p>Einnahmen  36510.681000  Fördermittel LEADER 171.280,29 Euro</p> <p><b>Abstimmung:</b>  Anwesende :12  Ja-Stimmen :12  Nein-Stimmen :0  Enthaltungen :0  befangen :0  Abstimmung :beschlossen</p>
--	---

<p><b>Beschluss:</b>  <b>Br-30-463/18</b></p>	<p><b>TOP:</b>  <b>Gestattungsvertrag Netzanschluss einer Photovoltaik-Anlage in der Lindenstraße (rd. 5 min.)</b></p> <p><b>Beschluss:</b>  Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt den anliegenden Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Brück und der Hanni Sustainable Investments GmbH über die Verlegung von Erdkabeln in der öffentlichen Verkehrsfläche Lindenstraße sowie weiteren Flächen der Stadt Brück (Flurstücke 1208/2, 739 und 400 der Flur 3 der Gemarkung Brück) zum Netzanschluss einer Photovoltaik-Anlage.</p> <p><b>Abstimmung:</b>  Anwesende :12  Ja-Stimmen :12  Nein-Stimmen :0  Enthaltungen :0  befangen :0  Abstimmung :beschlossen</p>
---	--

<p><b>Beschluss:</b>  <b>Br-30-467/18</b></p>	<p><b>TOP:</b>  <b>Umrüstung Straßenbeleuchtung Stadt Brück - Vergabe Planungsleistungen LP 5-8 (rd. 5 min.)</b></p> <p><b>Beschluss:</b>  Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück ermächtigt den Amtsdirektor, Herrn Köhler, das Ingenieurbüro mit dem rechnerisch wirtschaftlichsten Angebot für die Planungsleistungen LP 5 bis 8 (Ausführungsplanung bis Objektüberwachung) LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung der Stadt Brück zu beauftragen.</p> <p><b>Abstimmung:</b>  Anwesende :12  Ja-Stimmen :12  Nein-Stimmen :0  Enthaltungen :0  befangen :0  Abstimmung :beschlossen</p>
---	---

**Beschluss:**  
**Br-30-468/18**

**TOP:**  
**Benennung Bahnhofsvorplatz (rd. 5 min.)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt die Benennung des Bahnhofsvorplatzes.

Der Platz erhält den Namen "Karl-Heinz-Borgmann-Platz".

**Abstimmung:**

Anwesende	:12
Ja-Stimmen	:12
Nein-Stimmen	:0
Enthaltungen	:0
befangen	:0
Abstimmung	:beschlossen